





## Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 7

Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 7 für das Plangebiet Elbchaussee — Westgrenze des Flurstücks 933 der Gemarkung Nienstedten — Rupertstraße — Nienstedtener Straße — Nienstedtener Marktplatz — Schulkamp — Theresenweg — Newmans Park — Sieberlingstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche an der Sieberlingstraße dient auch zur Erfüllung dieser Verpflichtungen für das Flurstück 795 der Gemarkung Nienstedten. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 8

Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 8 für das Plangebiet Rönneburger Straße — Radickestraße — Vogteistraße — Niedersachsenweg — Südostgrenzen der Flurstücke 1311, 1309 bis 1305, 1894 und 1895 der Gemarkung Wilstorf — Hilshain — Hilshöhe — Hüllbeen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1145 sowie Nordwestgrenzen der Flurstücke 1159, 1158 bis 1155 und 1153 bis 1149 der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise auf den Flurstücken 1151 bis 1158, 1302 bis 1304, 1873 und 1893 bis 1895 der Gemarkung Wilstorf sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.

Der Senat

### Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms (LärmVO)

Vom 4. Mai 1965

~~Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:~~

Auf Grund des § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 mit der Änderung vom 3. März 1964 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 20100 - b, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1964 Seite 52) wird verordnet:

#### § 1

Allgemeines Verbot der Beeinträchtigung durch Lärm

Es ist untersagt, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche zu beeinträchtigen.

#### § 2

Ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit

In der Zeit von 20 bis 7 Uhr sind Arbeiten verboten, die die Nachtruhe stören können.

#### § 3

Gebrauch von Tonübertragungsgeräten  
und Musikinstrumenten

(1) Tonübertragungsgeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß sie für unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sind. Das gleiche gilt für Musikinstrumente in den Zeiten von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr.

(2) Die Benutzung dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Dies gilt nicht für die Benutzung in geschlossenen Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

#### § 4

Gebrauch von Lautsprechern

Der Gebrauch von Lautsprechern, die sich auf öffentliche Straßen und Plätze auswirken können, ist untersagt. Das gilt nicht bei der Benutzung von Lautsprechern

1. durch Behörden oder von diesen Beauftragte,

2. durch von der zuständigen Behörde ermächtigte Versorgungsunternehmen und zivile Hilfsorganisationen,

3. zur Abwicklung des Luft- und Eisenbahnverkehrs, des Linienverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftomnibussen und der Personenschifffahrt.

#### § 5

Gebrauch von Rasenmähern

Der Gebrauch von Rasenmähern ist in den Zeiten von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr nicht gestattet.

#### § 6

Ausklopfen von Sachen

(1) Das Ausklopfen von Sachen aller Art auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

(2) An anderen in der Nähe bewohnter Gebäude liegenden Orten, insbesondere in Höfen und Gärten, auf Dächern oder offenen Balkonen sowie aus geöffneten Fenstern und Türen, ist das Ausklopfen von Sachen aller Art nur an Werktagen von 8 bis 10 Uhr, freitags außerdem von 16 bis 19 Uhr, gestattet.

#### § 7

Abfeuern von Knallkörpern

(1) Personen unter 18 Jahren ist das Abfeuern von Knallkörpern jeder Art — ausgenommen einzelne Zündblättchen, Zündbänder, Knallsteine und Tretnaller — verboten. Die für diese Personen Aufsichtspflichtigen haben auf die Einhaltung des Verbots zu achten.

(2) An den Stellen, an denen Knallkörper verkauft werden, ist eine Tafel mit dem deutlich sicht- und lesbaren Wortlaut des Absatzes 1 und des § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 2. Oktober 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7111 - g) anzubringen.